

Wehrdienst und Ersatzdienst im Grundgesetz

von Patrick-Kai Topp

In diesem Arbeitspapier, das an der Fakultät für Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal entstanden ist, werden die juristische Grundlagen und aktuelle Fälle der Rechtsprechung erörtert und mit genauen Quellenangaben versehen.

1. Wehrdienst und Wehrpflicht

Der Wehrdienst oder auch Militärdienst bezeichnet die Ausübung eines Dienstes in den Streitkräften eines Staates. Der Wehrdienst dient der Erfüllung der Wehrpflicht.¹

Die Wehrpflicht ist im Grundgesetz (GG) verankert, laut dessen „Männer [...] vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden (Art. 12a Abs. 1 GG)“. Darüber hinaus ist die Wehrpflicht im Wehrpflichtgesetz (WpflG) geregelt. „Nach allgemeiner und unbestrittener Ansicht handelt es sich bei der Wehrpflicht i.S.v. Art. 12 a GG um eine Grundpflicht. [...] Die Wehrpflicht ist damit insgesamt Ausdruck einer pflichtengebundenen Zugehörigkeit des einzelnen zum demokratischen Verfassungsstaat.“² „Mit dem Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften im Jahr 2012 wurde die Wehrpflicht bei einer deutlich geringeren Gesamtstärke der Streitkräfte (180.000 Soldaten, davon 170.000 Berufs- und Zeitsoldaten) „ausgesetzt“. Mit der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles könnte die

1 Schwarz, Kyrill-Alexander, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar, Art. 12 Rn. 14.

2 Schwarz, Kyrill-Alexander, ebenda Fn. 1.

Wehrpflicht wieder einsetzen, ohne dass eine weitere gesetzgeberische Entscheidung erforderlich wäre.³

Der als „Vorstufe“ zum Verteidigungsfall (Art. 115a GG) konzipierte Spannungsfall ist im GG nicht definiert. Man versteht darunter eine erhöhte außenpolitische Konfliktsituation, die mit gesteigerter Wahrscheinlichkeit zu einem bewaffneten Angriff auf das Bundesgebiet führen kann [...].⁴ Ein Verteidigungsfall hingegen liegt vor, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht.⁵

2. Gerechtfertigte Grundrechtseingriffe im Wehrdienst

Laut § 51 WpflG werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) nach Maßgabe des Gesetzes eingeschränkt.

„Die Vorschrift bezeichnet entsprechend dem Gesetzesvorbehalt des Art. 17a Abs. 2 GG und dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG die Grundrechte, die durch das WpflG eingeschränkt werden.“⁶ Die Einschränkungen des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG) erfolgt durch die §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 17 Abs. 6 und 7, 23 Abs. 1 Satz 3, 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6, 29 Abs. 2 Satz 3 WpflG.⁷

3 Ebenda Fn. 1

4 Schmidt-Radefeldt, Roman, in: BeckOK Grundgesetz, Epping, Volker/Hillgruber, Christian, Kommentar zu GG, Art. 80a Rn. 2-5.

5 Klein, Hans, in: Maunz, Theodor/ Dürig, Günter, Kommentar zu GG, Art. 37 Rn.40

6 Stauf, Wolfgang, Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, § 51 WpflG

7 Stauf, Wolfgang, ebenda Fn. 6

Die Einschränkungen des Grundrechts auf die Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet (Art. 11 Abs. 1 GG) erfolgt durch die §§ 3 Abs. 2, 48 Abs. 1 Nr. 5b, c und Abs. 2 WpflG. Die Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) erfolgt durch § 44 Abs. 4 WpflG.⁸

3. Kategorien des Ersatzdienstes

Artikel 4 Abs. 3 GG räumt jedem Menschen das Recht ein den Kriegsdienst an der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer leisteten bis zum 30.6.2011 in der Regel einen Zivildienst als Wehrdienstersatz ab. Einzelheiten regelt hier das Zivildienstgesetz (ZDG), jedoch gelten wie beim Wehrdienst die Vorschriften nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall.⁹

Hierbei gibt es einige Kategorien, wie man den Ersatzdienst ablegen kann. Neben dem herkömmlichen Zivildienst, welcher meistens im sozialen Bereich abgelegt wurde, gab es die Möglichkeit eine Verpflichtung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz sowie im Entwicklungsdienst abzulegen. Zudem bestand die Möglichkeit ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ oder ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ abzulegen.

4. Ausgestaltung des Ersatzdienstes

„Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich“ (§ 1 ZDG). Insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen anerkannt werden (§ 4 Abs. 3 ZDG).

Neben dem herkömmlichen Zivildienst gibt es die Möglichkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen zu werden in dem sich Wehrpflichtige [...] vor

⁸ Ebenda Fn. 6.

⁹ Kokott, Juliane, in: Sachs, Michael, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage, 2018, Art. 12a, Rn. 1-34

Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 4 Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet.¹⁰

Der Zivilschutz befasst sich vor allem mit dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von militärischen Maßnahmen, der Katastrophenschutz hingegen umfasst den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen.

Der Entwicklungsdienst ist eine weitere Möglichkeit der Ausgestaltung des Ersatzdienstes, dieser bezeichnet einen Dienst, der in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht geleistet wird, um zum Fortschritt dieser Länder beizutragen. Der Dienst ist bei einem nach § 2 des Entwicklungshelfergesetzes anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes abzulegen (§ 14a Abs. 1 ZDG).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen „anderen Dienst im Ausland“ zu leisten, sofern es sich um einen Dienst „gegenüber einem (...) anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben“ und dieser Dienst unentgeltlich geleistet wird (§14 b Abs. 1 ZDG).

Laut § 14b ZDG besteht die Möglichkeit nicht in den Zivildienst herangezogen zu werden, sofern sich der anerkannte Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz verpflichtet und dieser mindestens 2 Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten (§ 14c Abs. 1 ZDG).

¹⁰ Schwarz, Kyrill-Alexander, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar, Art. 12a Rn. 43-46

Eine Sondervorschrift gilt für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes. Diese werden zur Beendigung dieses Dienstes nicht zum Zivildienst herangezogen (§ 15 Abs. 1 ZDG). Kriegsdienstverweigerer, welche aus Gewissensgründen gehindert sind Zivildienst zu leisten, werden zum Zivildienst „vorläufig nicht herangezogen, wenn sie erklären, dass sie ein Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen begründen wollen, oder wenn sie in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig sind.

Dies gilt nur, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und vor Vollendung des 22. Lebensjahres mit einer Dauer, die mindestens acht Monaten länger ist als der Zivildienst, den der anerkannte Kriegsdienstverweigerer sonst zu leisten hätte, begründet werden soll oder begründet worden ist (§ 15a Abs. 1 ZDG).

5. Wehrpflicht und Soldaten auf Zeit (Art. 12a GG)

Die allgemeine Wehrpflicht ist verfassungsrechtlich verankert, jedoch enthält Art. 12a GG keine Verpflichtung zu Ihrer Einführung oder Beibehaltung. „Wer Soldat ist, bestimmt § 1 Abs. 1 S. 1 SG. Danach ist Soldat, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis¹¹ steht.[...] Nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall besteht ein Wehrdienstverhältnis mit demjenigen, der Wehrdienst gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 WpflG leistet.“¹² „Mit dem Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften im Jahr 2011 wurde die Wehrpflicht bei einer deutlich geringeren Gesamtstärke der Streitkräfte (180.000 Soldaten, davon 170.000 Berufs- und Zeitsoldaten) „ausgesetzt“. Der – politische – Begriff „aussetzen“ suggeriert eine lediglich

11 Depenheuer, Otto, in: Maunz, Theodor/ Dürig, Günter, Kommentar zum GG, Rn.40.

12 Dau, Klaus, in: Erbs, Georg/Kohlhaas, Max, Strafrechtliche Nebengesetze, §1 Rn. 7, 8 WStG

vorübergehende, provisorische Maßnahme.“¹³ Zu beachten ist, dass die Wehrpflicht in Ansehung von Art. 12a GG weiter fortbesteht, sie ist lediglich suspendiert, nicht außer Kraft gesetzt.¹⁴ „Damit hat der Gesetzgeber die Frage der jeweiligen „Wehrform“ bewusst offen und flexibel gehalten, um ohne die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung auf veränderte Lagesituationen reagieren zu können.“¹⁵

6. Wehrpflicht und Katastrophenschutz in der Corona-Pandemie

Im Falle einer übertragbaren Krankheit (z.B. COVID-19), kann ein Katastrophenfall vorliegen.¹⁶

So ist im Freistaat Bayern eine Katastrophe „ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen [...] in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken (Art.1 Abs. 1, BayKSG). Man wird die Corona-Krise und insbesondere die drohende Überlastung des Gesundheitswesens mit einer un-absehbaren Zahl an schwer an der Gesundheit beeinträchtigten oder versterbenden Menschen als Katastrophe in diesem Sinne ansehen können.“¹⁷

13 Schwarz, Kyrill-Alexander, in : Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar, Rn. 18

14 Schwarz, Kyrill-Alexander, ebenda Fn. 13

15 Ebenda Fn. 13

16 Lindner, Josef Franz, in: Schmidt, Hubert, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 1. Auflage, 2020, Rn. 97-99

17 Lindner, Josef Franz, ebenda, Fn. 16

Falls ein Katastrophenfall festgestellt wird (wie es im Freistaat Bayern erfolgt ist), ermöglicht das Gesetz eine Reihe von besonderen Befugnissen.¹⁸ Wie beispielsweise die Inanspruchnahme Dritter, welche der Katastrophenschutzbehörde die Möglichkeit bieten Dienst-, Sach- sowie Werkleistungen von jeder Person zu verlangen und die Inanspruchnahme von Sachen anzuordnen (Art. 9 Abs. 1 BayKSG).

Auf die Wehrpflicht hat die Corona-Pandemie bis dato wenig Auswirkungen gezeigt, die Bundeswehr agiert unterstützend. Die Luftwaffe übernimmt intensivmedizinische Verlegungen, die Marine unterstützt die Bevölkerung regional und Reservisten können sich freiwillig melden um dem Sanitätsdienst zugeordnet zu werden.¹⁹ Die Suspendierung der allgemeinen Wehrpflicht wird im Rahmen der Corona-Pandemie allerdings neu diskutiert. Eine Neueinführung lehnt Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer ab, sie führt jedoch ab 2021 einen neuen Freiwilligendienst "Dein Jahr für Deutschland" ein.

¹⁸ Ebenda Fn. 16

¹⁹ Grüterich, Patrick, Im Einsatz, (Stand: 22.06.2020), www.bundeswehr.de/de/aktuelles/coronavirus-bundeswehr, (Abgerufen am : 17.07.2020)